

## **Jahrespressegespräch 2014**

**Kassel, den 4. März 2014**



### **1. Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen**

#### **1.1. Geschäftsentwicklung**

Im Jahr 2013 sind bei den fünf hessischen Verwaltungsgerichten (Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt/Main, Gießen und Kassel) insgesamt 10.756 Verfahren (ohne NC-Verfahren) neu eingegangen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr wiederum ein erneuter leichter Anstieg in Höhe von 4 % (2012: 10.342 neu eingegangene Verfahren). Die Anzahl der Neueingänge bei den Asylstreitverfahren betrug im Jahr 2013 2.652 Verfahren; dies ist gegenüber 2012 ein Anstieg um 9,5 %. Damit hat sich auch im vergangenen Jahr der seit dem Jahr 2011 festzustellende Trend eines merklichen Anstiegs der Asylstreitverfahren fortgesetzt (2011: 1.948 Neueingänge; 2012: 2.422 Neueingänge).

In erster Instanz erledigt wurden bei den hessischen Verwaltungsgerichten im Jahr 2013 insgesamt 10.023 Verfahren und damit 1,83 % mehr als im Jahr 2012 (9.843 Verfahren).

Beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof betrug die Anzahl der im Geschäftsjahr 2013 neu eingegangenen Verfahren insgesamt 1.713. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Jahr 2012 um 15,28 % (1.486 Verfahren). Konstant geblieben gegenüber 2012 (86 Verfahren) ist dabei mit 87 die Anzahl der Erledigungen derjenigen Verfahren, für die der Hessische Verwaltungsgerichtshof erstinstanzlich zuständig ist (Normenkontrollverfahren, Verfahren im Zusammenhang mit der Planung von Bundesfernstraßen und Schienenwegen sowie Großverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Insgesamt waren am 31. Dezember 2013 bei den fünf hessischen Verwaltungsgerichten 7.506 Streitverfahren (ohne NC-Verfahren) anhängig. Gegenüber dem Jahr 2012 ist dies ein leichter Anstieg um 4,26 %. Diese Zunahme ist sowohl auf den Anstieg der Neueingänge in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt als auch auf die nachfolgend darzustellende Personalentwicklung zurückzuführen.

Die Dauer der erledigten Verwaltungsstreitverfahren bei den fünf hessischen Verwaltungsgerichten konnte wie bereits in den Vorjahren auf einem erfreulich niedrigen Stand stabilisiert werden. Dabei haben sich zwar die Laufzeiten für die Klageverfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten auf nunmehr durchschnittlich 9,7 Monate leicht erhöht (2012: 8,5 Monate). Die Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (sog. Eilverfahren) konnten von den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten jedoch deutlich verkürzt werden; diese Verfahren wurden durchschnittlich innerhalb von 2,3 Monaten abgeschlossen (2012: 3,1 Monate).

Beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof dauerten Klageverfahren, in denen dieses Gericht erstinstanzlich zuständig ist, im Durchschnitt 12,4 Monate bis zu einer Entscheidung. Dies ist gegenüber dem Vorjahr, in dem derartige Verfahren noch 14,1 Monate bis zu einer Entscheidung dauerten, nochmals eine deutliche Verkürzung. Ebenfalls verkürzt werden konnten die Laufzeiten im Zusammenhang mit derartigen Planungen und Projekten bei den Eilverfahren. Hier betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung im Durchschnitt 2,3 Monate (2012: 2,6 Monate).

Berufungen und Anträge auf Zulassung der Berufung wurden vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2013 im Durchschnitt innerhalb von 7,3 Monaten erledigt.

Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) wurden vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof innerhalb von 2,0 Monaten bearbeitet und entschieden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2012 ist damit die Bearbeitungszeit derartiger Verfahren ebenfalls konstant geblieben (2012: 1,9 Monate).

Hinzuweisen ist in an dieser Stelle darauf, dass beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof noch insgesamt ca. 60 Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main vom Dezember 2007 anhängig sind, die im Hinblick auf die zunächst ausgewählten 13 Musterklagen ausgesetzt worden waren. Nach dem rechtskräftigen Abschluss der Musterverfahren durch Urteile bzw. Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts, das die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Wesentlichen bestätigt hat, wurden die Verfahrensbeteiligten der übrigen, bisher ausgesetzt gewesenen bzw. ruhenden Klageverfahren vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof dazu angehört, ob in diesen Verfahren durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Diese Verfahrensweise ist in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen. Wann mit einer Fortsetzung dieser Verfahren, sei es ohne oder mit einer mündlichen Verhandlung, und mit Entscheidungen zu rechnen ist, lässt sich derzeit nicht absehen.

In den nunmehr wieder aufgenommenen Verfahren wenden sich einige Kläger auch gegen die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch mehrere Planänderungsbeschlüsse des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Gegenstand anderer wieder aufgerufener Verwaltungsstreitverfahren - insbesondere der Städte Flörsheim und Raunheim - ist die Gefährdung durch sog. Wirbelschleppen. Die Kläger rügen hierzu insbesondere, dass die mit der Planänderung festgesetzte Dachklammerung grundsätzlich unzureichend und die Festlegung der hiervon betroffenen Wohn- bzw. Baugebiete nicht ausreichend bemessen sei.

Mit weiteren Klagen wird der Bau des neuen Terminals 3 angegriffen, der von einigen Klägern als überflüssig erachtet wird. Außerdem wird von einigen Klägern geltend gemacht, die im Zuge des Planungsverfahrens erfolgte Prognose zur Nachfrage nach Luftverkehrsdienstleistungen habe sich als falsch erwiesen. Schließlich werden auch neuere Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung und neue Erkenntnisse bezüglich bestehender bzw. zu erwartender Schadstoffimmissionen und deren Wirkungen in den noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahren vorgebracht.

Ein weiteres, neu eingegangenes Streitverfahren richtet sich gegen die Festsetzung der seit Jahren bestehenden sog. Betriebsrichtung am Flughafen Frankfurt/Main, die nunmehr für fehlerhaft erachtet wird.

Zudem sind mehrere Verwaltungsstreitverfahren gegen die Festsetzung der sog. Lärmschutzbereiche um den Flughafen Frankfurt/Main anhängig, von denen möglicherweise eines noch in diesem Jahr verhandelt werden könnte.

Außerdem wird sich der für Luftverkehrsrecht zuständige 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit einem Verfahren gegen die Vergabe von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Frankfurt/Main beschäftigen müssen. Ein Mitbewerber sieht sich bei der Vergabe dieser Dienste zu Unrecht übergangen.

Der Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2007 und die nach letztinstanzlicher Entscheidung der Musterverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich erfolgten zahlreichen Planänderungen werden den Hessischen Verwaltungsgerichtshof somit auch in diesem Jahr sowie in den folgenden Jahren noch umfangreich beschäftigen. Dabei ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass aufgrund der zahlreichen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2007 und seine verschiedenen, nachfolgenden Planänderungen noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren dieser Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main derzeit noch nicht bestandskräftig ist.

Zwei weitere Verwaltungsstreitverfahren, die im zweiten Quartal des Jahres 2014 (voraussichtlich) verhandelt werden, betreffen direkt bzw. indirekt die An- und Abflugverfahren zum und vom Flughafen Frankfurt/Main. Nähere Einzelheiten hierzu können den Ausführungen unter „3. Ausblick auf wichtige Verfahren im Jahr 2014“ entnommen werden.

## **1.2. Personalentwicklung**

Wie bereits in den Jahren zuvor hat die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Jahr 2013 ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung des Landes Hessen durch Personaleinsparungen/Personalabbau im richterlichen wie im nichtrichterlichen Bereich geleistet. Die Zahl der Richterstellen wurde bis Ende 2013 auf 147,5 abgebaut und soll sich auch zukünftig um nochmals weitere 12 Stellen auf geplante 135,5 Richterstellen im Jahr 2015 verringern. Im Vergleich zum Jahr 2003 mit damals noch 213 Richterstellen in der gesamten hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dies ein Stellenabbau um 77,5 Richterstellen.

Als höchst problematisch erweist sich diese Personalentwicklung allerdings hinsichtlich der Altersstruktur der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Durchschnittsalter der aktiven Richterinnen/Richter beträgt zwischenzeitlich beachtliche 55,4 Jahre; bei den Richterinnen/Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs liegt das durchschnittliche Alter sogar bei 56,7 Jahren. Die jüngste Richterin in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Hessen ist 46 Jahre alt. Geht man davon aus, dass junge Richterinnen/Richter in der Regel mit einem Lebensalter von 28 bis 30 Jahren in den Richterdienst berufen werden, fehlt der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine komplette Richtergeneration. Das hohe Durchschnittsalter der aktiven Richterinnen/Richter zeitigt bereits heute erkennbare negative Auswirkungen, wie z. B. eine Zunahme gesundheitsbedingter Fehlzeiten.

Wird dieser Entwicklung nicht durch Einstellung junger (Probe-) Richterinnen/Richter entgegengesteuert, wird es zukünftig dramatische Auswirkungen auf die Arbeit der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, mit anderen Worten:

Die unverzügliche Inangriffnahme dieses Problemfeldes ist unabweisbar!

## **1.3. Rechtliche Veränderungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Ein Blick auf die Geschäftslage der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen wäre unvollständig, wenn man neben der Quantität der zu erledigenden und erledigten Rechtsstreitigkeiten sowie der personellen Situation nicht auch die Qualität, d. h. die rechtlichen Anforderungen berücksichtigen wollte, die an die richterliche Entschei-

dungsfindung gestellt werden (müssen). Auch die Komplexität der einzelnen Verfahren in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht ist für die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit prägend.

Bei der Struktur der Rechtsstreitigkeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen hat sich die bereits in den vergangenen Jahren zu beobachtende Entwicklung hin zu einer immer größeren Bedeutung europäischer Rechtsnormen weiter verstärkt. Dies hat eine teilweise gravierende Veränderung der täglichen Arbeit der Richterinnen und Richter zur Folge. Grund hierfür sind zum einen die ständig steigende Anzahl von Verordnungen, Richtlinien und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, die von den Mitgliedstaaten in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen bzw. nach denen die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten entsprechend auszulegen und anzuwenden sind. Gerade die Umsetzung europäischer Rechtsvorgaben in nationales Recht durch den deutschen Gesetzgeber ist oftmals nur unzureichend. Gleichzeitig kommt daher der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung europäischen Gemeinschaftsrechts größere Bedeutung zu. Diese Rechtsprechung ist ebenfalls von den nationalen Gerichten zu beachten und umzusetzen, da sie oftmals erst die Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung auch innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft bildet. Den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt dabei eine Leitfunktion zu, da die Verwaltungsbehörden die für eine Umsetzung der vielschichtigen Regelungsbereiche notwendige Zeit oftmals nicht aufbringen können und auch - wie bereits erwähnt - der nationale Gesetz- bzw. Ordnungsgeber oftmals nur mit einer unzureichenden und/oder mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung auf europäische Rechtsänderungen reagiert.

Dabei werden immer mehr Rechtsgebiete von dieser „Europäisierung“ des Rechts betroffen. Inzwischen sind europarechtliche Vorgaben nicht nur auf dem Gebiet des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Subventionsrechts und im Finanzrecht von großer Bedeutung, sondern spielen bei den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten auch bei „alltäglichen“, in großer Anzahl anfallenden Rechtsstreitigkeiten eine bedeutende Rolle, wie z. B. im Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht, im Schul- und Hochschulrecht, bei der Erteilung bzw. Entziehung von Fahrerlaubnissen, im Abfall-

und Wasserrecht und selbst im Beamtenrecht, etwa bei Fragen der Beförderung, der Besoldung, der Arbeitszeit und der Ruhestandsregelungen.

Besonderen Herausforderungen in rechtlicher aber insbesondere auch in tatsächlicher Hinsicht sehen sich die Richterinnen und Richter der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch auf dem Gebiet des Börsenrechts und des Rechts der Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber. In Anbetracht stetig komplizierter werdender, oftmals nur schwer zu durchschauender Finanzprodukte erfordert die Rechtsfindung hier weit mehr als nur rechtliche Kenntnisse. Auch der computergestützte Handel mit Aktien, Devisen und anderen Finanzprodukten erfordert die Berücksichtigung technisch-mathematischer Sachverhalte, die nur noch mit Hilfe hoch spezialisierter Sachverständiger aufgeklärt und einer Entscheidung zugeführt werden können. Dies führt zu einem enormen Aufwand derartiger Verfahren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und der Hessische Verwaltungshof bundesweit die einzigen Verwaltungsgerichte sind, die als Tatsacheninstanz eine gerichtliche Kontrollfunktion etwa über die Finanzdienstleistungsaufsicht des Bundes (BaFin) ausüben.

Durch eine ebenfalls große rechtliche und tatsächliche Komplexität zeichnet sich insbesondere auch der weite Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie des Immissionsschutzrechts aus, der durch die materiell-rechtlichen Vorgaben europäischer Vorschriften, etwa durch die Richtlinien zum europäischen Habitat- und Artenschutz, aber auch durch völkerrechtliche Verträge wie etwa die sog. Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten) ständig steigende Anforderungen an die Ermittlung des Sachverhalts durch die erstinstanzlichen Gerichte stellt. Dies zeigt sich eindrücklich bei dem Bau von Bundesfernstraßen, Schienenwegen oder Flughäfen, aber auch bei der Planung und dem Bau von Großprojekten wie z. B. Kraftwerken und Verbrennungsanlagen und im Bereich der erneuerbaren Energien. Allein der bei der Überprüfung derartiger Vorhaben zu leistende Arbeitsaufwand bei der Tatsachenermittlung hat ein solches Maß erreicht, dass die gesamte Arbeitskraft des jeweiligen Berichterstatters/der Berichterstatterin in einem Senat bzw. in Einzelfällen sogar die Arbeitskraft eines gesamten Senats derart beansprucht wird, dass über längere Zeit hinweg für die Bear-

beitung anderer Rechtsstreitigkeiten kein Raum bleibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die europarechtlichen Vorgaben der Kreis derjenigen, die gegen Infrastrukturmaßnahmen oder Großprojekte gerichtlichen Rechtsschutz einfordern können, in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet wurde.

So erweitert z. B. das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die Befugnis insbesondere der anerkannten Umweltverbände, Planfeststellungsbeschlüsse zu umweltrelevanten Großprojekten gerichtlich überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ergeben sich aus den europarechtlichen Anforderungen viele weitere rechtliche Zweifelsfragen wie z. B. dazu, ob und inwieweit trotz des bislang nahezu ausschließlich auf den Individualrechtsschutz ausgerichteten deutschen Rechtsschutzsystems eine objektive Kontrolle des Umweltrechts zuzulassen ist.

Zusätzlich zu diesen rechtlichen Anforderungen zeichnet sich der Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie des Planungs- und Immissionsschutzrechts aber auch dadurch aus, dass besondere technische, naturwissenschaftliche und auch medizinische Kenntnisse erforderlich sind, ohne die eine Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich ist. Dies hat zur Folge, dass vor den Verwaltungsgerichten nicht nur auf bestimmten Rechtsgebieten hochspezialisierte Anwälte auftreten, sondern dass sowohl die Kläger selbst als auch die beklagten Behörden ihrerseits in immer stärkerem Maß auf externe Sachverständige als Beistände in gerichtlichen Verfahren zurückgreifen, die über die oftmals schon umfangreichen Planunterlagen hinaus eigene Fachgutachten vorlegen.

So lässt sich ein „typisches“ Verwaltungsstreitverfahren in diesen Rechtsgebieten vom Arbeitsaufwand mit einem Streitverfahren von vor 30 Jahren nicht mehr vergleichen. Dennoch hat die in der Öffentlichkeit und von Vorhabenträgern oftmals beklagte lange Dauer der Planung von Infrastrukturmaßnahmen und Großprojekten regelmäßig wenig mit der Länge der erstinstanzlichen Gerichtsverfahren, sondern mehr mit der Dauer der zugrundeliegenden Planungsverfahren an sich zu tun.



## **2. Qualitätssicherung in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Um die erreichten Qualitätsstandards in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht im Interesse der Rechtsschutz suchenden Bürger trotz der vorstehend dargestellten Personaleinsparungen zu wahren und darüber hinaus noch weiter ausbauen zu können, ist es unerlässlich, die Arbeitsbedingungen der Richterinnen und Richter ebenso wie die des nichtrichterlichen Personals in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ständig zu verbessern. Dies kann u. a. nur über eine ausreichende Personalausstattung, eine angemessene Raum- und Sachmittelausstattung, ein effektives Fortbewusstsein sowie - insbes. angesichts der erwähnten Altersstruktur – durch ein wirkungsvolles Gesundheitsmanagement gelingen.

Ebenso bedeutsam ist aber auch eine zeitnahe Besetzung sog. Funktionsstellen der Gerichte, also von Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen sowie eine zeitnahe Besetzung der einzelnen Spruchkörper (Kammern und Senate) mit Vorsitzenden. Ein effektiver und qualitativ sowie quantitativ guter gerichtlicher Rechtsschutz im Interesse der Bürger setzt auf allen Ebenen reibungslos funktionierende Gerichte voraus. Dagegen würde ein weiterer Personalabbau über das für das Jahr 2015 angestrebte Ziel von 135,5 Richterstellen hinaus die bisher guten Laufzeiten in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit künftig verschlechtern.

### **2.1. Fortbildung**

Eine breite und effektive Fortbildung aller Bediensteten ist ein zentraler Bereich der Qualitätssicherung in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Zusammenarbeit mit der Justizakademie Hessen stand den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Landesebene dazu auch im Jahr 2013 wiederum ein umfangreiches Angebot an Veranstaltungen und Kursen zur Verfügung, wie z. B. zur Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere im Bereich E-Justice und E-Government, Tagungen für Führungskräfte zu Fragen der Sozial- und Personalführungskompetenz, Tagungen für Rechtspfleger/innen zu kosten- und

vollstreckungsrechtlichen Problemen sowie zahlreiche Kurse zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit.

Für die Richterinnen und Richter der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht zudem die Möglichkeit zur Teilnahme an bundesweit angebotenen Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. an der Deutschen Richterakademie und an speziellen Fachtagungen etwa der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu Fragen des Ausländer- und Flüchtlingsrechts und des Instituts für Städtebau und Recht in Berlin, um nur einige zu benennen.

Speziell für die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit findet daneben alljährlich eine Fortbildungsveranstaltung zu aktuellen verwaltungsrechtlichen Fragen statt. Themenschwerpunkt der Fortbildungsveranstaltung im Jahr 2013 war das Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland unter föderalen Aspekten. Die für das Jahr 2014 geplante Fortbildungsveranstaltung bietet den hessischen Verwaltungsrichterinnen und -richtern die Gelegenheit zu einem Besuch des Hessischen Staatsgerichtshofs in Wiesbaden. Des Weiteren hat die neue Justizministerin des Landes Hessen, Frau Eva Kühne-Hörmann, ihre Teilnahme an der diesjährigen Fortbildungsveranstaltung zugesagt und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Gespräch über die Perspektiven der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erklärt.

## **2.2. Güterichter / Mediation**

Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit war im Jahr 2004 landesweit die erste Gerichtsbarkeit überhaupt und bundesweit eine der ersten Gerichtsbarkeiten, die flächendeckend für ihren gesamten Geschäftsbereich die Möglichkeit der Mediation als konsensuale Streitbeilegung eingeführt und angeboten hat. Die von zu Mediatoren fortgebildeten Richterinnen und Richtern durchgeführte sog. „gerichtsinterne“ Mediation gibt es seit August 2012 unter einer abgewandelten Bezeichnung: In Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (Mediationsgesetz) der/die sog. Güterichter/Güterichterin eingeführt. Nach dieser gesetzlichen Re-

gelung kann das Gericht die Beteiligten für eine Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter - den sog. Güterichter - verweisen. Dieser Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für den Verwaltungsprozess. Die Verweisung an den Güterichter geschieht durch einen entsprechenden Beschluss des gesetzlichen, d. h. des zur streitigen Entscheidung berufenen Richters. Auch wenn sich dies in der Formulierung des Gesetzes nicht ausdrücklich findet, wird diese Verweisung nur mit Einverständnis der Beteiligten sinnvoll sein.

Zum Thema

„ 10 Jahre Mediation in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“

und zu den einem Güterichter zur Verfügung stehenden Methoden der konsensualen Streitbeilegung wird es im Laufe des Jahres eine gesonderte Presse-Information des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs geben.

### **3. Ausblick auf wichtige Verfahren im Jahr 2014**

In der folgenden Übersicht sind einige wichtige Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2014 zu erwarten ist und die für die Öffentlichkeit voraussichtlich von Interesse sein werden. Soweit nicht bereits angegeben, werden die genauen Verhandlungstermine rechtzeitig auf dem üblichen Weg per E-Mail bzw. auf der Internetseite des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ([www.vgh-kassel.justiz.hessen.de](http://www.vgh-kassel.justiz.hessen.de)) angekündigt.

#### **Einleitung von salzhaltigen Abwässern in die Werra**

Gegen die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer der Firma K + S KALI GmbH Werk Neuhof-Ellers in den Fluss Werra wendet sich der Verband Hessischer Fischer e. V. Gegen diesen für sofortvollziehbar erklärten Bescheid hat der Verband Klage erhoben, über die vom örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Kassel noch nicht entschieden wurde.

Auf entsprechenden Antrag des Verbandes hat das Verwaltungsgericht jedoch mit Beschluss vom 11. Juli 2013 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt, da der Genehmigungsbescheid nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts das FFH-Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“ in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Gegen diese Entscheidung haben das Land Hessen und die beigeladene Firma K + S KALI GmbH Werk Neuhof-Ellers jeweils Beschwerde eingelegt. Im Beschwerdeverfahren wurden von den Beteiligten weitere naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Gutachten eingereicht, die vom Beschwerdegericht ausgewertet und berücksichtigt werden müssen.

Aktenzeichen: 2 B 1622/13

#### **Tiefenbohrung zur Gewinnung von Erdwärme**

In einem vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache zugelassenen Berufungsverfahren wird sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen haben, ob und unter welchen berg-

rechtlichen und wasserrechtlichen Voraussetzungen eine Tiefenbohrung zur Gewinnung von Erdwärme zulässig ist. Klägerin ist die Gemeinde Breidenbach (Landkreis Marburg-Biedenkopf), die sich gegen eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung des Regierungspräsidiums Gießen zur Durchführung von Bohrarbeiten, zum Sondereinbau und zum Betrieb einer Wärmepumpe sowie gegen die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wendet. Beantragt und im Februar 2011 erhalten hat die Erlaubnis ein Ehepaar, das sein Wohnhaus mit einer sog. Sole-Wasser-Wärmepumpe beheizen möchte. Die Gemeinde Breidenbach befürchtet, durch die genehmigten Bohrungen bis zu einer Tiefe von 115 m könne ihre Trinkwasserversorgung gefährdet werden. Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Genehmigung des Regierungspräsidiums in erster Instanz aufgehoben. Dagegen hat das Land Hessen Berufung eingelegt.

Aktenzeichen: 2 A 1831/13

Termin: 4. Juni 2014

### **Wirksamkeit des Bebauungsplans „Nr. 799 - Honsellstraße“ der Stadt Frankfurt am Main**

In diesem Normenkontrollverfahren wendet sich die Firma Main Square GmbH & Co. KG gegen den Bebauungsplan „Nr. 799 - Honsellstraße“, mit dem die Stadt Frankfurt die Zielkonzeption ihres Masterplans Verkehr umsetzen will, der die verkehrliche Neuordnung des Areals u. a. durch die planungsrechtliche Sanierung der neuen „Main-Brücke-Ost“ vorsieht. Weitere Planungsziele der Bauleitplanung sind u. a. die planungsrechtliche Sicherung eines Hochhausstandortes auf der Westspitze der Südmole des Mainhafens und die Verlängerung des Mainuferparks durch Gestaltung eines 4 ha großen Sport- und Bewegungsparks auf dem südlichen „Honseldreieck“.

Die Firma Main Square GmbH & Co. KG verfolgt seit dem Jahr 2006 das Ziel, die brach liegenden Flächen des „Honseldreiecks“ zu entwickeln und mit einem Einkaufszentrum mit ergänzenden Büro-, Dienstleistungs- und Hotelnutzungen zu bebauen. Die Firma ist im Besitz eines Bauvorbescheides nebst Änderungsbescheid vom 6. April 2009, mit dem ihren Angaben nach eine Einzelhandelsfläche von 31.000 qm und eine Gesamtbruttogeschossfläche von 82.150 qm zugelassen wur-

den. In dem streitigen Bebauungsplan der Stadt Frankfurt am Main ist nunmehr großflächiger Einzelhandel auf dem „Honseldreieck“ ausgeschlossen. Zwei von der Antragstellerin eingereichte Bauanträge wurden von Seiten der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main wegen Abweichungen zwischen Bauvorbescheid und beantragtem Bauvorhaben abgelehnt.

In dem zur Entscheidung anstehenden Normenkontrollverfahren streiten die Beteiligten u. a. darüber, ob die Eigentümerinteressen der Firma Main Square GmbH & Co. KG bei der Planabwägung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Aktenzeichen: 3 C 2031/12.N

### **Normenkontrolle gegen Umnutzung der „Villa Sondheimer“ in Gelnhausen**

In einem weiteren Normenkontrollverfahren wird sich der 3. Senat mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „Alter Graben, 4. Teiländerung“ der Stadt Gelnhausen befassen. Mit diesem Bebauungsplan soll das Areal der „Villa Sondheimer“ nebst umliegenden Grundstücken beplant werden. Das von dem Gelnhäuser Rechtsanwalt Dr. Erkan Sondheimer in den Zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts errichtete, nunmehr unter Denkmalschutz stehende Gebäude musste von seiner Familie während der Zeit des Nationalsozialismus geräumt werden; die Familie emigrierte in die USA. Das unter Denkmalschutz stehende Anwesen wurde bis 1948 als Entbindungsheim und nach dessen Schließung als Landwirtschaftsamt und Landwirtschaftsschule genutzt. Die in dem Vorgängerbebauungsplan vorgesehene Festsetzung als „Sondergebiet Landwirtschaftsschule“ soll mit dem streitgegenständlichen Bebauungsplan zugunsten einer Wohnnutzungsabweisung geändert werden, wobei der Bebauungsplan für sich in Anspruch nimmt, der Nachverdichtung und Flächenschonung zu dienen, wozu auch die Möglichkeit der Erstellung von Mehrfamilienhäusern gehört. Dagegen wendet sich der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks.

Aktenzeichen: 3 C 914/13.N

### **Bauvorhaben in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes**

In einem Berufungsverfahren geht es um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Ansiedlung eines großflächigen Gartencenters mit einer Fläche von ca. 1.340 qm in Darmstadt in unmittelbarer Nachbarschaft der Firma Merck KGaA, eines sog. Störfallbetriebes, der unter die Seveso-II-Richtlinie fällt.

Ein von der Stadt Darmstadt erteilter positiver Bauvorbescheid zur Errichtung des Gartencenters wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt und vom 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als rechtmäßig bestätigt mit der Begründung, dass sich innerhalb der von einem Sachverständigen ermittelten sog. „Achtungsgrenzen“ bereits andere gewerbliche Nutzungen befänden, darunter auch Baumärkte mit Freiverkaufsflächen. Nach geltendem Recht sei die Wahrung eines bestimmten Sicherheitsabstandes zu dem Störfallbetrieb nicht vorgegeben.

Das gegen diese Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Dezember 2008 angerufene Bundesverwaltungsgericht hat sodann das Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg zur Klärung mehrerer Rechtsfragen u. a. zur Vereinbarkeit mit der Seveso-II-Richtlinie vorgelegt. Nach Beantwortung der vorgelegten Rechtsfragen durch den EuGH im September 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsstreitigkeit im Dezember 2012 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht aus, die Seveso-II-Richtlinie verlange, dass die Risiken der Zulassung eines öffentlich genutzten Gebäudes in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes ungeachtet etwaiger Vorbelastungen gebührend zu würdigen seien. Dem sei durch eine richtlinienkonforme Handhabung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes Geltung zu verschaffen. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, in der Sache nicht selbst entscheiden zu können, weil ihm hierfür erforderliche Tatsachenfeststellungen fehlten.

Aktenzeichen: 4 A 456/13

### **Wirksamkeit einer Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer**

Ein Reit- und Fahrverein sowie neun private Pferdebesitzer wenden sich in einem Normenkontrollverfahren gegen die Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf. Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Satzung sieht die Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 200,-- € pro Pferd vor, das zur Freizeitgestaltung gehalten wird. Die Antragsteller halten die Erhebung einer solchen Steuer für rechtlich unzulässig.

Bis zu einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Stadt Bad Sooden-Allendorf die Pflicht zur Zahlung der Steuer ausgesetzt.

Aktenzeichen: 5 C 2008/13.N

### **Kostenlose Kinderbetreuung in der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Ebenfalls im Wege einer Normenkontrolle wenden sich mehrere Eltern dagegen, dass nach der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 27. Dezember 2011 die Betreuung von Kindern unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum - bis 12.00 Uhr mittags bzw. für maximal 5 Stunden - von der Gebührenpflicht freigestellt ist. Da die Antragsteller ihre Kinder länger betreuen lassen möchten bzw. müssen und diese Betreuung gebührenpflichtig ist, halten sie die Gebührenfreistellung und die darauf beruhende Gebührekalkulation durch die Landeshauptstadt Wiesbaden für gleichheitswidrig und deshalb für unwirksam.

Aktenzeichen: 5 C 2331/12.N

### **Wirksamkeit von Ausgleichsregelungen nach dem**

#### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Wie bereits im vergangenen Jahr wird sich der 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auch in diesem Jahr nochmals mit der Frage auseinandersetzen müssen, unter welchen Voraussetzungen die Besondere Ausgleichsregelung nach



dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die sog. EEG-Umlage, gewährt werden kann.

Klägerin ist eine GmbH & Co. KG in einem komplizierten Unternehmensgeflecht, die Lamine herstellt. Für den Antrag auf Begrenzung des EEG-Stroms legte sie eine Zertifizierung des TÜV vor, wie gesetzlich gefordert. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland lehnte den Antrag jedoch ab, weil die Zertifizierung nicht im maßgeblichen Geschäftsjahr (hier: 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009), sondern erst am 21. April 2010 erstellt wurde. Dieser Argumentation hat sich das erstinstanzliche Gericht angeschlossen.

Außerdem streiten die Beteiligten in dem zugelassenen Berufungsverfahren auch um weitere Sachverhalte über den Nachweis des Strombezugs, die sich aus der Konzernzugehörigkeit und einer Änderung der Firma der Klägerin ergeben.

Aktenzeichen: 6 A 922/13

In einem weiteren Verfahren geht es ebenfalls um die EEG-Umlage und die Frage einer ausreichenden Zertifizierung. Klägerin in diesem Verwaltungsstreitverfahren ist ein mit der Herstellung von Glas befasstes Unternehmen der Saint-Gobain-Glass Gruppe. Auch in diesem Rechtsstreit hat die beklagte Bundesrepublik Deutschland die vorgelegte Zertifizierung als verspätet angesehen, weil sie nicht im maßgeblichen Geschäftsjahr erstellt worden sei.

Aktenzeichen: 6 A 839/13

### **Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage**

Gegen die Öffnung aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Darmstadt am 24. März 2013 (Palmsonntag) wenden sich die Dienstleistungsgesellschaft ver.di und ein Dekanat der evangelischen Kirche. Sie beantragen festzustellen, dass eine entsprechende Allgemeinverfügung der Stadt Darmstadt rechtswidrig gewesen ist. Anlass für den Erlass der Allgemeinverfügung war der am 24. März 2013 in einigen Innenstadtstraßen der Stadt Darmstadt stattfindende „Ostermarkt“, den der jetzt zum Verfahren beigeladene, von Darmstädter Geschäftsleuten getragene Citymar-

keting-Verein dort seit einigen Jahren veranstaltet. Gestritten wird darum, ob dieser Markt ein hinreichender Anlass für die Zulassung einer Sonntagsöffnung war und ob diese auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden durfte. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat der Klage stattgegeben.

Aktenzeichen: 8 A 2205/13

Termin: 15. Mai 2014

### **Wer trägt die Kosten für herrenlose Hunde?**

Diese Frage muss der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Berufungsverfahren beantworten. In dem Rechtsstreit stehen sich ein anerkannter Tierschutzverein und die Gemeinde Reiskirchen (Landkreis Gießen) gegenüber. Sie streiten um den Ersatz von Aufwendungen, die dem Tierschutzverein durch die Unterbringung und Versorgung von Tieren, insbesondere Hunden entstehen, die im Gemeindegebiet von Reiskirchen unbegleitet aufgefunden und im Tierheim des klagenden Vereins abgegeben worden sind. Das Verwaltungsgericht Gießen hatte die Gemeinde zur Zahlung verurteilt, weil der Tierschutzverein mit der Unterbringung der Tiere die Rechtspflichten der Gemeinde als Fundbehörde übernommen und dadurch als sog. Geschäftsführer ohne Auftrag einen Aufwendungsersatzanspruch erworben habe. Die Gemeinde Reiskirchen sieht die aufgenommenen Tiere hingegen nicht als Fundtiere, sondern als herrenlose Tiere an, weil erfahrungsgemäß die meisten unbegleitet aufgefundenen Tiere von ihren Haltern ausgesetzt worden seien. Für die Unterbringung ausgesetzter Tiere sei ihr Gemeindevorstand als Fundbehörde jedoch nicht zuständig.

Aktenzeichen: 8 A 922/12

Termin: 10. April 2014

### **Verstoß gegen Jugendschutz bei „Big Brother“?**

Die Firma RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG klagt in einem Berufungsverfahren gegen einen rundfunkrechtlichen Aufsichtsbescheid der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Kassel) vom September 2010. Mit diesem Bescheid wurde RTL 2 darauf hingewiesen, dass bei der Ausstrahlung der Sendung „Big Brother“ am 26. März 2009 gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstoßen worden sei. Weiterhin wurde angeordnet, einen solchen Verstoß zukünftig zu unterlassen. Dagegen wendet RTL 2 ein, die Vorschriften des Staatsvertrags fänden im zu entscheidenden Einzelfall keine Anwendung. In erster Instanz war die Klage erfolglos.

Aktenzeichen: 8 A 256/14.

### **Klagen gegen An- und Abflugverfahren zum bzw. vom Flughafen Frankfurt/Main**

Im Zusammenhang mit den An- und Abflugverfahren zum und vom Flughafen Frankfurt/Main sind beim 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs noch zwei Verwaltungsstreitverfahren anhängig, die voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2014 verhandelt und entschieden werden sollen.

Kläger des ersten Verfahrens ist ein Ehepaar aus Frankfurt/Main-Fechenheim. Die Kläger machen geltend, sie seien dadurch von unzumutbarem Fluglärm betroffen, dass Flugzeugführer, die von den Fluglotsen am Flughafen Frankfurt/Main entsprechende Einzelweisungen erhalten, ihre Luftfahrzeuge zu früh eindrehen. Die Kläger halten die entsprechenden Einzelweisungen der Fluglotsen für rechtswidrig.

Aktenzeichen: 9 C 1889/12.T

Termin: 6. Mai 2014

Ein weiteres Verfahren betrifft unmittelbar die An- und Abflugverfahren zum und vom Verkehrslandeplatz Egelsbach. Gegen diese Verfahren klagt die Stadt Rödermark und macht zur Begründung u. a. geltend, bei der rechtlichen Bewertung des Fluglärms, der durch die An- und Abflugverfahren zum und vom Verkehrslandeplatz

Egelsbach verursacht werde, müsse auch der Fluglärm durch die An- und Abflugverfahren zum Flughafen Frankfurt/Main berücksichtigt werden, von dem ihr Stadtgebiet ebenfalls betroffen werde.

Aktenzeichen: 9 C 2269/12.T

### **Kohlekraftwerk Staudinger**

Auch nach Verzicht auf den Bau von Block 6 des Kohlekraftwerks Staudinger durch den Kraftwerksbetreiber muss sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof weiterhin mit diesem Streitgegenstand befassen. Zwei Umweltverbände, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) klagen weiterhin gegen die ab 1. Januar 2016 geltende wasserrechtliche Erlaubnis, die auch die Kraftwerksblöcke 4 und 5 betrifft. Nach dem Verzicht des Kraftwerksbetreibers auf den Bau von Block 6 des Kohlekraftwerks muss diese wasserrechtliche Erlaubnis geändert oder neu erteilt werden. In diesem Zusammenhang besteht Streit zwischen den Klägern und dem Land Hessen darüber, ob sich der Rechtsstreit teilweise erledigt hat, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist und ob die Erlaubnis der neuen Wasserrechtsrahmen-Richtlinie der Europäischen Union entspricht.

Aktenzeichen: 9 C 1193/12.T (BUND)

9 C 1018/12.T (DUH)

### **Verbrennungsanlage im Industriepark Frankfurt/Main-Höchst**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) klagt des Weiteren gegen die Genehmigung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen/Sekundärbrennstoffen auf dem Gelände des Industrieparks Frankfurt/Main-Höchst.

Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Klage des BUND mit Urteil vom 16. September 2009 abgewiesen hatte, wurde der Rechtsstreit vom Bundesverwaltungsgericht nach Klärung von bis dahin rechtlich umstrittenen Zulässigkeitsfragen zur Klagebefugnis von Umweltverbänden zurückverwiesen. Zu entscheiden in die-

sem Verfahren ist u. a. die Frage, ob durch den Betrieb der Anlage die FFH-Gebiete „Schwanheimer Düne“ und „Schwanheimer Wald“ beeinträchtigt werden.

Aktenzeichen: 9 C 181/12.T

### **Verbrennungsanlage in Frankfurt/Main-Fechenheim**

Mit einer weiteren Klage wendet sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen die Errichtung und den Betrieb einer Braunkohlestaubfeuerungsanlage im „Industriepark Frankfurt-Fechenheim“. Die Anlage soll den Industriepark mit Feuerungswärme beliefern. Auch hier macht der BUND geltend, die Anlage überschreite die Grenzen einer noch zulässigen Umweltbelastung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Klage in erster Instanz abgewiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung zugelassen.

Aktenzeichen: 9 A 245/14

### **Zulassung zum Hochschulstudium**

Eine Bewerberin um einen Studienplatz an einer hessischen Hochschule begehrt die gerichtliche Überprüfung einer neuen Regelung in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen. Nach dieser Verordnungsregelung ist ein Antrag auf Zulassung zu einem Studium außerhalb der für das betreffende Semester festgesetzten Studienplatzkapazität nur dann zulässig, wenn zuvor bei der Hochschule ein frist- und formgerechter Antrag im Vergabeverfahren auch innerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt wurde. Die Antragstellerin des Normenkontrollverfahrens hält diese Regelung der Verordnung für unzulässig.

Aktenzeichen: 10 C 1528/13.N

### **Dürfen Asylbewerber nach Italien rücküberstellt werden?**

In zwei Asylstreitverfahren muss der 10. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Frage klären, ob systematische Mängel des in Italien geltenden Asylverfahrens und/oder der dort bestehenden Aufnahmebedingungen bestehen, die einer Rücküberstellung von Asylbewerbern aus dem Bundesgebiet nach Italien im Rahmen der Dublin-II-Verordnung entgegenstehen.

Aktenzeichen: 10 A 681/13.ZA und 10 A 2348/13.ZA

### **Zusammenfassung**

**Im Jahr 2013 hat sich die Zahl der bei den hessischen Verwaltungsgerichten neu eingegangenen Verwaltungsstreitverfahren gegenüber dem Jahr 2012 nochmals leicht erhöht. Die Dauer der Verwaltungsstreitverfahren in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich wie in den Jahren zuvor auf einem erfreulich niedrigen Stand stabilisiert und konnte bei den Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes von den erstinstanzlichen Gerichten sogar verkürzt werden.**

**Diese Entwicklung wird angesichts der bereits erbrachten erheblichen und zukünftig geplanten Personaleinsparungen jedoch nur dann beibehalten werden können, wenn die Arbeitsbedingungen für die Richterinnen und Richter sowie für den nichtrichterlichen Dienst weiter optimiert werden. Um derartige Verbesserungen zu gewährleisten, werden vielfältige Konzepte, insbesondere in den Bereichen Fortbildung, EDV-Ausstattung und im Gesundheitsmanagement entwickelt bzw. umgesetzt. Im Interesse einer beschleunigten, insbesondere aber auch im Interesse einer von den Rechtsschutz suchenden Bürgern allseits akzeptierten Erledigung von Verwaltungsstreitverfahren wird das konsensuale Streitschlichtungsverfahren der Mediation vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben durch so genannte Güterichter/innen in der hessischen Verwal-**

**tungsgerichtsbarkeit fortgesetzt.**

**Bei alledem ist jedoch die stetig steigende Komplexität der europarechtlichen Vorgaben, der nationalen Gesetzgebung und der zu beurteilenden tatsächlichen Sachverhalte zu beachten, die sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die Arbeitsleistung der Richterinnen und Richter entscheidend prägen.**

**Insgesamt stellt sich die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz des beachtlichen Stellenabbaus in den letzten Jahren, der sich auch im Jahr 2014 und bis in das Jahr 2015 hinein fortsetzen wird, als eine hoch motivierte Gerichtsbarkeit dar, die alle Anstrengungen unternimmt, um die angesichts der umfangreichen Sparmaßnahmen schwierigen Zukunftsaufgaben mit dem Ziel eines effektiven Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.**